

Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen für den öffentlichen
Ladungstransport durch den Kraftverkehr**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr (Ladungstransport). Der Ladungstransport umfaßt

- a) den allgemeinen Ladungstransport,
- b) den speziellen Ladungstransport, der sich gliedert in
 - Gütertaxitransport
 - Schwertransport
 - Möbeltransport.

(2) Zum Ladungstransport gehören auch

- a) Sammel- und Verteilfahrten, sofern die Anforderung mindestens eines Straßenfahrzeuges vorliegt,
- b) direkte Transporte von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen,
- c) Auslastungssendungen.

(3) Zum Transportträger Kraftverkehr gehören

- a) die volkseigenen Verkehrskombinate und deren Kombinatbetriebe VEB Kraftverkehr sowie
- b) die privaten Kraftverkehrsbetriebe

(nachstehend Kraftverkehrsbetriebe genannt).

(4) Der VEB DEUTRANS — Internationaler Güterkraftverkehr — gilt als Kraftverkehrsbetrieb, sofern er Ladungstransporte mit betriebseigenen Straßenfahrzeugen durchführt.

(5) Sofern Straßenfahrzeuge von Betrieben mit Werkfuhrpark für den Ladungstransport eingesetzt werden, gelten diese Betriebe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als Kraftverkehrsbetriebe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßenfahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind

- a) Güterkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen,
- b) Anhänger, Sattelaufzieger,
- c) Spezialfahrzeuge, -anhänger und -aufzieger,
- d) Gespannfahrzeuge.

(2) Unter Transportraum ist eine Anzahl von Straßenfahrzeugen mit Untergliederung nach Art- und Nutzmasse zu verstehen.

(3) Auslastungssendungen sind Güter, die den Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr der volkseigenen Verkehrskombinate (nachstehend Kombinatbetriebe genannt) ohne Bestellung eines Straßenfahrzeuges und ohne Bestimmung des Leistungsbeginns zum Transport angemeldet werden. Transporte im Rahmen von Transportverträgen sind keine Auslastungssendungen.

(4) Als Nahverkehr gelten Transporte im 50-km-Luftlinienumkreis, gerechnet vom Mittelpunkt des Ortes der Beladestelle bis zum Mittelpunkt des Ortes der Entladestelle. Transporte über 50 km Luftlinienumkreis gelten als Fernverkehr.

(5) Sammel- oder Verteilfahrten sind Transporte

- a) von einer Beladestelle nach mehreren Entladestellen,
- b) von mehreren Beladestellen nach mehreren Entladestellen,
- c) von mehreren Beladestellen nach einer Entladestelle.

Mehrere Be- oder Entladestellen eines Absenders oder Empfängers auf einem zusammenhängenden Betriebsgelände gelten als eine Be- oder Entladestelle.

Zu § 5 der GTVO:

§ 3

**Kooperation zur Lösung
öffentlicher Transportaufgaben**

(1) Zur effektiven Organisation und Durchführung des Gütertransports, insbesondere im Fernverkehr, sind zunehmend Systeme zur zentralen, rechnergestützten Steuerung und Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes anzuwenden. Die Verfahren der zentralen Steuerung und Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes (z. B. Einführung, Transportplanung und -bilanzierung, Bedarfsanmeldung, Koordinierungszeitraum, Transportrealisierung) werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

(2) Die Kombinatbetriebe setzen die Straßenfahrzeuge der privaten Kraftverkehrsbetriebe in ihrem Verantwortungsbereich zur Erfüllung der Transportaufgaben im Ladungstransport entsprechend den Rechtsvorschriften² ein. Über die sich hieraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind zwischen den Kombinatbetrieben und den privaten Kraftverkehrsbetrieben Verträge abzuschließen.

(3) Sofern Kombinatbetriebe Straßenfahrzeuge der privaten Kraftverkehrsbetriebe zur Erfüllung eines Transportauftrages einsetzen, ist dies den privaten Kraftverkehrsbetrieben bei der Auftragserteilung mit den sich hieraus für sie ergebenden Pflichten mitzuteilen.

(4) Private Kraftverkehrsbetriebe, deren Straßenfahrzeuge im Rahmen der vom Kombinatbetrieb abgeschlossenen Verträge eingesetzt werden, sind dem Kombinatbetrieb für die zu zahlenden Vertragsstrafen und andere Aufwendungen regreßpflichtig, wenn sie für die zugrunde liegende Pflichtverletzung aus dem Vertrag verantwortlich sind. Die materielle Verantwortlichkeit der privaten Kraftverkehrsbetriebe gegenüber den Transportkunden aus dem Frachtvertrag wird hierdurch nicht berührt.

(5) Sofern Straßenfahrzeuge der Betriebe mit Werkfuhrpark entsprechend den Rechtsvorschriften² für Ladungstransporte eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 2¹ bis 4 auch für diese Betriebe.

Zu § 9 der GTVO:

§ 4

**Vom Transport ausgeschlossene oder bedingt
zum Transport zugelassene Güter**

(1) Vom Ladungstransport ausgeschlossen sind Güter,

- a) deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) vom Transport ausgeschlossen oder nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist,
- b) die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaffenheit oder Masse zum Transport nicht eignen.

(2) Bedingt zum Ladungstransport zugelassen sind

- a) in den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften aufgeführte Güter bei Einhaltung der darin genannten Bedingungen,
- b) Güter, deren Transport besondere Schwierigkeiten verursacht und deren Überwindung nur durch besondere Maßnahmen, die festgelegt sind oder vereinbart werden können, möglich ist.

Der Kraftverkehrsbetrieb braucht diese Güter zum Ladungstransport nur anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen eingehalten sind.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654).